BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1993

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. März 1992 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(93/331/Euratom, EGKS, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3761/92 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3948/92 des Rates [3] sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1992 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Lauf der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten [4] gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. März 1992 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. März 1992 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 11. Mai 1993

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 404 vom 31. 12. 1992, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 163 vom 17. 6. 1992, S. 17 bis 26.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient mit Wirkung vom 1. März 1992
Angola	677,4300000
Brasilien	77,1400000
Bulgarien	27,2000000
Costa Rica	46,5200000
Jamaika	43,2500000
Jugoslawien	38,3200000
Kolumbien	51,8000000
Libanon	27,9500000
Namibia	73,9300000
Polen	77,8600000
Rumänien	34,9100000
Sambia	73,0400000
Sierra Leone	66,4300000
Simbabwe	45,2000000
Somalia	81,7000000
Türkei	62,8700000
Uganda	45,3900000
Venezuela	43,3300000
Vietnam	24,7100000
Zaire	28,4400000